

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 6 (1926-1927)
Heft: 9

Artikel: Die Glarner Alters- und Invalidenversicherung
Autor: Nobs, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329450>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Glarner Alters- und Invalidenversicherung.

Von Ernst Nobs.

Dem Kanton Glarus kommt das unstreitbare Verdienst zu, nicht nur als erster Schweizerkanton seinerzeit ein fortschrittliches Fabrikgesetz geschaffen zu haben, sondern auch unter den ersten Kantonen zu sein, welche eine kantonale Altersversicherung eingeführt haben. In dieser Beziehung ist ihm einzig der Kanton Neuenburg noch vorausgegangen. Mag man gerade von einem sozialistischen Gesichtspunkte aus an diesem glarnerischen Versicherungswerk das eine und andere kritisieren und namentlich die Leistungen der Kasse für sehr bescheidene, zu bescheidene ansehen, so bleibt diesem Landsgemeindekanton doch die Ehre, wenigstens diesen Schritt vorwärts getan zu haben. Ihm kommt auch — gerade gegenüber dem Verfassungsartikel zu einer schweizerischen Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung — eine besondere Anerkennung dafür zu, daß er die Invalidenversicherung nicht ganz ausgeschaltet oder auf einen späteren Zeitpunkt aufgestundet, sondern sie gleichzeitig mit der Altersversicherung und als ihr wichtigstes Korrelat verwirklicht hat.

Am 1. Januar 1928 werden zehn Jahre verflossen sein, daß im Kanton Glarus das Gesetz über die staatliche Alters- und Invalidenversicherung sowie die dazu gehörige Vollziehungsverordnung in Kraft getreten sind. Es liegen heute über sie also Erfahrungen eines größeren Zeitabschnittes vor. Ihre Organisation, ihre Finanzierung und ihre Leistungen sind indessen in der übrigen Schweiz so wenig bekannt, daß es sich rechtfertigt, gerade in der „Roten Revue“, als einem Organ unserer schweizerischen Gesamtpartei, eine Beschreibung dieser kantonalen Alters- und Invalidenversicherung zu geben. Das vom Kanton Basel auf Grund einer Volksinitiative vom Volke bereits beschlossene „Gesetz zur Fürsorge für das Alter durch Gewährung von Altersrenten“ vom 4. November 1926, wozu auch eine Vollziehungsverordnung vom 13. Dezember 1926 vorliegt, sowie die neuenburgische kantonale Altersversicherung mögen demnächst von Genossen dieser beiden Kantone in der „Roten Revue“ dargestellt werden.

Ich zitiere hienach die wichtigsten Bestimmungen des Glarner Gesetzes:

Versicherungszweck.

Die staatliche Alters- und Invalidenversicherungsanstalt hat den Zweck, mit Beihülfe des Kantons und der Ortsgemeinden den Versicherten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Altersrente oder bei Eintritt von Invalidität eine Invalidenrente zu gewähren.

Umfang der Versicherungspflicht.

Versicherungspflichtig sind, unter Vorbehalt der später genannten Ausnahmen, alle Personen vom vollendeten 17. Altersjahre bis und mit dem

vollendeten 50. Altersjahre, die im Kanton Glarus ihren rechtlichen Wohnsitz haben.

Rechtlicher Wohnsitz.

Die Versicherungspflicht beginnt für alle Schweizer aus andern Kantonen nach einem Wohnsitz von sechs Monaten und für die Ausländer nach einem Wohnsitz von einem Jahr.

Der rechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Versicherung beim Wegzuge aus dem Kanton.

Versicherte, die während der Dauer der Beitragspflicht den Kanton Glarus verlassen, aber den Wohnsitz innerhalb der Schweiz beibehalten, können versichert bleiben. Sie haben in diesem Falle den in § 13 vorgesehenen erhöhten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Einzahlung hat, ohne Mahnung durch die Anstalt, im Laufe des Monats Januar an diejenige Gemeinde zu erfolgen, in deren Verzeichnis die Versicherten bei der Aufhebung des Wohnsitzes im Kanton Glarus eingetragen waren.

Erfolgt diese Zahlung nicht, so fällt die Versicherung dahin.

Beiträge der Versicherten, jährlicher Beitrag.

Jeder Versicherte hat einen jährlichen Beitrag von sechs Franken zu bezahlen. Verläßt der Versicherte den Kanton Glarus und behält er die Versicherung nach § 9 bei, so hat er für die Dauer seines Wohnsitzes in einem andern Kanton einen jährlichen Beitrag von sechszehn Franken zu entrichten. Davon werden für jedes Jahr zehn Franken ohne Zins zurückvergütet, wenn der Versicherte vor Ablauf einer vierjährigen Landesabwesenheit in den Kanton Glarus zurückkehrt und hier wieder seinen Wohnsitz nach § 4 nimmt.

Die Pflicht zur Beitragsleistung hört mit dem erfüllten 65. Altersjahre auf.

Einmalige Leistung.

Der Versicherte kann seine Beitragspflicht auch durch einmalige Leistung erfüllen, die beträgt

bei vollendetem		bei vollendetem	
17. Altersjahr	Fr. 125.—	34. Altersjahr	Fr. 265.—
18. "	" 130.—	35. "	" 275.—
19. "	" 135.—	36. "	" 285.—
20. "	" 140.—	37. "	" 295.—
21. "	" 145.—	38. "	" 305.—
22. "	" 150.—	39. "	" 315.—
23. "	" 155.—	40. "	" 325.—
24. "	" 165.—	41. "	" 335.—
25. "	" 175.—	42. "	" 350.—
26. "	" 185.—	43. "	" 365.—
27. "	" 195.—	44. "	" 380.—
28. "	" 205.—	45. "	" 395.—
29. "	" 215.—	46. "	" 410.—
30. "	" 225.—	47. "	" 430.—
31. "	" 235.—	48. "	" 450.—
32. "	" 245.—	49. "	" 470.—
33. "	" 255.—		

Diese Leistung ist beim Beginn der Versicherung oder auch später innerhalb dem vollendeten 17. bis und mit dem vollendeten 49. Altersjahre zu machen, gemäß dem nach dem Alter zutreffenden Ansatze.

Wird der Einkauf nicht beim Eintritt in die Anstalt, sondern erst später vollzogen, so sind die vorher bezahlten jährlichen Beiträge ohne Zinsen von der einmaligen Leistung in Abrechnung zu bringen.

Für die Zeit des Wohnsitzes in einem andern Kanton hat der Versicherte, entsprechend den §§ 9 und 13 dieses Gesetzes, jährlich zehn Franken nachzubahlen. Diese Nachzahlungen werden ohne Zins rückvergütet, wenn der Versicherte vor Ablauf einer vierjährigen Landesabwesenheit in den Kanton Glarus zurückkehrt und hier seinen Wohnsitz nimmt.

Rückvergütung der Beiträge.

Eine Rückvergütung der bezahlten Beiträge ohne Zins findet nur statt, wenn der Versicherte während der fünfjährigen allgemeinen Wartefrist stirbt oder wenn er innerhalb dieser Frist invalid und daher von der Versicherung ausgeschlossen wird.

Einzug der jährlichen Beiträge.

Die Beiträge des Kantons Glarus und der Ortsgemeinden sind samthast auf den 31. Dezember zu entrichten.

Die Beiträge der Versicherten sind im voraus in halbjährlichen Teilzahlungen und zwar im April und Oktober zu erheben und jeweilen auf Monatsende abzuliefern.

Beim Beginn der Versicherungspflicht ist als erster Beitrag stets eine halbjährliche Teilzahlung zu machen.

Die Ortsgemeinden sind für den richtigen Einzug verantwortlich; sie können zur Entgegennahme der Beiträge eine Zahlungsstelle bezeichnen, der die Versicherten die Beiträge überbringen müssen.

Wartefrist.

Die Berechtigung zum Bezuge der Invalidenrente beginnt für den Versicherten nach fünfjährigem Bestande der Versicherung und unter der Voraussetzung, daß der Versicherte nicht innerhalb dieser Frist wegen eingetretener Invalidität von der Versicherung ausgeschlossen worden ist.

Invalidenrente.

Der Versicherte, der nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist infolge von Krankheit oder andern Gebrechen mindestens ein Jahr lang arbeitsunfähig ist, erhält, wenn nach ärztlichem Befund die Invalidität fortbesteht, die Invalidenrente ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Mit dem vollendeten 65. Altersjahre hört die Invalidenrente auf und es tritt an deren Stelle die Altersrente.

Altersrente.

Die Altersrente erhält der Versicherte, auch wenn er nicht invalid ist, vom vollendeten 65. Altersjahre an, vorbehalten die Bestimmungen über den Ausgleich der Leistungen.

Ausgleich der Leistungen.

Das Recht zum Bezuge der Altersrente hat eine Gesamtleistung des Versicherten von vierhundert Franken (gleich 33 Jahresbeiträge samt Zinsen) zur Voraussetzung. Wenn im Zeitpunkte des Rentenbeginnes diese Summe nicht bezahlt ist, so wird die Rente jedes Jahr um vierzig Franken gekürzt, bis der Fehlbetrag ausgeglichen ist.

Für die Invalidenrente findet ein solcher Abzug nicht statt.

Die einmalige Leistung des gesamten Beitrages schließt die Herabsetzung der Rente aus.

Versicherte, die den im ersten Absatz erwähnten Ausgleich vermeiden wollen, können durch Bezahlung der fehlenden Jahresbeiträge ohne Zinsen bei Eröffnung der Anstalt oder beim Eintritt oder auch nachher bis spätestens im vollendeten 59. Altersjahr den Anspruch der vollen Altersrente erwerben.

Betrag der Renten.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes über Rentenausgleich und Ausschluß der Renten vergütet die Anstalt, soweit nicht freiwillig darauf verzichtet wird :

a) eine jährliche Invalidenrente, die mit Fr. 150.— beginnt und mit jedem weiteren Jahr um zehn Franken ansteigt, bis zum Höchstbetrag von Fr. 300.— für die männlichen Versicherten und von Fr. 250.— für die weiblichen Versicherten.

b) eine jährliche Altersrente, die beträgt :

beim Beginn	
des 66. Altersjahres :	Fr. 180.—
„ 67. „	„ 210.—
„ 68. „	„ 240.—
„ 69. „	„ 270.—
„ 70. „ und darüber	„ 300.—

Wenn die jährliche Invalidenrente vor dem 66. Altersjahr den Höchstbetrag erreicht, bleibt dieser unverändert, andernfalls gilt der zutreffende Ansatz der Altersrente. (Früher bestand eine unterschiedliche Rente für männliche und weibliche Versicherte, doch ist diese Ungleichheit angesichts des guten Finanzstandes der Versicherung vor kurzem durch eine Revision des Gesetzes ausgemerzt worden.)

Freiwilliger Verzicht auf die Renten.

Renten, auf die der Berechtigte freiwillig verzichtet, fallen in das Verzeichnis der Vermächtnisse und Geschenke ; sie werden besonders verbucht und sind zu kapitalisieren.

Zahlung der Renten.

Die Renten werden in vierteljährlichen Teilzahlungen durch die Verwaltung der Anstalt den Versicherten ausbezahlt.

Die Renten sind für den persönlichen Unterhalt des Versicherten bestimmt. Die Anstalt hat sich nur an den Versicherten zu halten.

Jede Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche auf die Versicherungsleistungen ist ungültig.

Ende der Rentenzahlung.

Die Pflicht zur Rentenzahlung endet mit dem Aufhören der Invalidität oder mit dem Tode des Versicherten.

Ausschluß der Renten.

Der Anspruch auf die Invalidenrente oder auf die Altersrente fällt dahin, wenn der Versicherte nach dem Rentenbeginn seinen Wohnsitz im Ausland nimmt.

In diesem Falle werden dem Versicherten seine geleisteten Beiträge ohne Zinsen, soweit dieser Betrag nicht bereits durch die bezogenen Renten ausgeglichen ist, auf Verlangen zurückerstattet.

Mit dieser Rückerstattung ist der Rentenanspruch des Versicherten aufgelöst.

Der Regierungsrat kann den Ausschluß der Rente für solche auswärtige Staaten aufheben, deren Gesetzgebung den Schweizern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

Ortsgemeinderäte.

Jede Ortsgemeinde bildet einen Versicherungskreis, für den der Gemeinderat auf Kosten der Ortsgemeinde das Verzeichnis der Versicherten zu führen, den Einzug der jährlichen Beiträge zu besorgen und die zur Feststellung der Versicherungspflicht sowie über die Berechtigung zum Rentenbezüge erforderlichen Angaben zu machen hat.

Der Regierungsrat ordnet hierüber das Verfahren.

Verwaltung.

Die allgemeine Verwaltung der Anstalt erfolgt auf Anordnung des Regierungsrates und auf Kosten des Kantons.

Die Wahl des Verwalters und die Feststellung seiner Besoldung fällt in die Befugnis des Landrates.

Die Kosten für die Obliegenheiten der Ortsgemeinden sind von diesen zu bezahlen.

Handhabung der Versicherungspflicht.

Die Ortsgemeinderäte haben unter Mitwirkung der Zivilstandsämter und Polizeiamter dafür zu sorgen, daß jeder Versicherungspflichtige mit dem Eintritte der Versicherungspflicht in das Verzeichnis der Versicherten eingeschrieben wird.

Das Verzeichnis ist, nach Jahrgängen ausgeschieden, so anzulegen und zu führen, daß für jeden Versicherten eine genaue Uebersicht über die Leistungen und Bezüge, über seinen Wohnsitzwechsel im Kanton und über den Austritt aus der Versicherung besteht.

Strafbestimmung.

Die Mißachtung der Vorschriften über die Zahlungspflicht der Beiträge und über das Meldewesen werden vom Polizeigericht mit Bußen von zwei bis fünfzig Franken bestraft.

Einkauf in die Versicherung vor dem 18. Altersjahr.

Vor Beginn der Versicherungspflicht kann für die im Kanton Glarus wohnhaften Personen vom ersten bis und mit dem erfüllten 17. Altersjahr freiwillig der Einkauf in die Versicherung vollzogen werden, durch eine einmalige Leistung, die beträgt:

beim Beginn des		beim Beginn des	
1. Altersjahres	Fr.	10. Altersjahres	Fr.
1.	65.—	10.	92.—
2.	67.—	11.	96.—
3.	70.—	12.	100.—
4.	73.—	13.	104.—
5.	76.—	14.	108.—
6.	79.—	15.	112.—
7.	82.—	16.	116.—
8.	85.—	17.	120.—
9.	88.—		

Diese einmalige Leistung kann innerhalb dem 1. bis und mit dem erfüllten 17. Altersjahre in jedem beliebigen Jahre gemacht werden.

Sie ist ohne Zins zurückzuerlösen, wenn der freiwillig Versicherte vor dem Beginn der Versicherungspflicht oder während der allgemeinen Wartezeit invalid wird oder stirbt.

Mit dem vollendeten 17. Altersjahre gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die obligatorische Versicherung.

Freizügigkeitsverträge.

Der Landrat wird bevollmächtigt, mit andern kantonalen Alters- und Invalidenversicherungen Freizügigkeitsverträge abzuschließen.

Dieses Gesetz ist am 1. Januar 1918 in Kraft getreten. Die hier wiedergegebenen Gesetzesbestimmungen geben keinen hinreichenden Begriff von der Art und dem Umfang der in dieser staatlichen Versicherung eingeschlossenen freiwilligen Versicherung, weshalb eine Ergänzung hierüber an Hand der Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1917 noch als notwendig erscheint.

Für die freiwillige Altersversicherung gilt als versicherungsfähig, wer nicht mehr als 59 Jahre alt ist, für die freiwillige Alters- und Invalidenversicherung dagegen, wer das 17. Jahr vollendet und das 59. nicht überschritten hat und ein ärztliches Gesundheitszeugnis beibringt. „Die freiwillige Versicherung kann für jährliche Renten von Fr. 100.— bis Fr. 1200.— abgeschlossen werden, und zwar entweder für Altersversicherung allein oder für Alters- und Invalidenversicherung gemeinsam.“ Der freiwillig Versicherte kann wählen, ob er die Altersrente vom erfüllten 60. oder 65. Altersjahr beziehen will. Danach richten sich die Beiträge. Der Regierungsrat veranlaßt jährliche technische Bilanzen über die Entwicklung der freiwilligen Versicherung durch Sachverständige. Der Vollziehungsverordnung sind vier Tarife über die freiwillige Versicherung (abgestuft auf das 60. oder das 65. Altersjahr und berechnet auf die Altersversicherung allein oder die Altersversicherung kombiniert mit der Invalidenversicherung) beigegeben.

Ein Beispiel: Wer im 20. Altersjahr eine freiwillige Versicherung auf eine Invaliditäts- und Altersrente von Fr. 1200.— jährlich auf das 65. Altersjahr abschließen will, hat in diesem Alter eine einmalige Einlage von $12 \times \text{Fr. } 146.30 = \text{Fr. } 1765.60$ oder eine jährliche Prämie, $12 \times \text{Fr. } 7.40 = \text{Fr. } 88.80$, zu bezahlen.

Als besonders wichtig sei hier noch beigegeben, daß die freiwillige Versicherung von der obligatorischen nach Beitragsleistung und Rentenanspruch völlig getrennt besteht. Der Kanton leistet an die freiwillige Versicherung keine Beiträge. Sie hat sich selber zu erhalten. Der Kanton wollte mit der Einrichtung der freiwilligen Versicherung den Versicherten lediglich die Möglichkeit geben, auf rein gemeinnütziger Grundlage und unter Ausschluß großkapitalistischer Dividendenanstalten zu der nach der Höhe ihrer Rente wohl als ungenügend erkannten obligatorischen Versicherung noch eine freiwillige Ergänzungsversicherung abzuschließen.

Hier muß nun beigegeben werden, daß von der sogenannten freiwilligen Versicherung sozusagen kein Gebrauch ge-

macht wird. Von über 18,000 im Kanton Glarus obligatorisch Versicherten haben nur 27 Personen sich daneben noch freiwillig versichert. Das muß als ein völliger Mißerfolg bezeichnet werden.

Auffschlußreich ist auch die Feststellung, daß es sehr schwer hält, die Beiträge der obligatorisch Versicherten, so gering sie sind, erhaltlich zu machen. Dem Amtsbericht 1925/26 entnehme ich darüber was folgt:

„Anfänglich war die Zahl der Beitragsausstände größer als je. Nach vielen Mahnungen und schriftlichen Aufforderungen durch die Gemeindevertreter und durch die Anstaltsverwaltung ist es aber gelungen, die Säumigen und Unwilligen doch zur bessern Einsicht zu bringen. Die Regelung dieser sehr zahlreichen Ausstände in verschiedenen Gemeinden deutete den Geist der Verneinung an auf dem Gebiete der Sozialversicherung, die bei der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1923 sich im Gesamtergebnis des Kantons bemerkbar machte und beweist, daß viele es schon bei dem bescheidenen Beitrag von Fr. 6.— bewenden sein lassen möchten. Auch müssen immer wieder Gleichgültige und solche aufgerüttelt werden, die glauben, sie brauchen einfach nicht zu bezahlen. Gegen drei besonders renitente Personen haben wir Strafklage eingereicht.“

In diesen bemerkenswerten Feststellungen liegt ein wichtiger Fingerzeig dafür, wenn der Bund oder andere Kantone diesen Zweig der Sozialversicherung ausbauen, von den Versicherten nicht zu viel zu verlangen, sondern sie soviel als möglich mit einer Extraleistung zu verschonen. Während die private Versicherung in unserem Lande eine große Verbreitung erreicht hat, erscheint um so erstaunlicher, daß eine rein gemeinnützige Versicherung wie die glarnerische freiwillige Alters- und Invalidenversicherung so gar keinen Anklang findet. — Vermag sie hinsichtlich der Werbetätigkeit mit den Agenturen der privaten Versicherungsgesellschaften nicht zu wetteifern, oder hat die Privatversicherung einen solchen Umfang angenommen, daß sehr wenige nach ihrer wirtschaftlichen Lage Versicherungsfähige übrigbleiben?

In diesem Zusammenhange mag es nun wundernehmen, auch zu erfahren, wie sich die Jahresrechnung der glarnerischen Alters- und Invalidenversicherung gestaltet.

Die Einnahmen der Rechnung 1926 weisen folgende Posten auf:

Beiträge der 18,007 Versicherten	Fr.	107,776.—
Beiträge des Kantons:		
a) aus der Brandasssekuranz	„	30,000.—
b) ein Drittel der Wasserwerksteuer	„	36,603.75
c) die Hälfte der Wirtschaftspatente	„	12,279.50
d) Landesbeitrag aus Steuermitteln	„	85,000.—
		<hr/>
	Fr.	271,659.25

	Fr.	271,659.25
Beiträge der Ortsgemeinden	"	33,834.—
Zinsen und Gewinn auf zurückbezahlten Obliga- tionen	"	232,553.—
Vermächtnis	"	1,000.—
Kapitaleinnahmen :		
a) zurückbezahlte Werttitel	"	456,490.60
b) Titelaufwertung	"	6,750.—
	<u>Fr.</u>	<u>1,002,286.85</u>

Die Ausgaben weisen folgende Ziffern auf :

Rentenzahlungen	Fr.	18,911.50
Arzthonorare	"	145.—
Couponsteuer	"	1,535.65
	<u>Fr.</u>	<u>20,592.15</u>
Kapitalausgaben :		
Neuanlagen	Fr.	450,000.—
Marchzinsen und Spesen	"	439.50
Wertschriftenausgang an Staatskasse.	"	6,490.60
Abschreibung auf Titel.	"	21,045.30
	<u>Fr.</u>	<u>498,567.55</u>

Vorschlag 1926.	Fr.	503,719.30
Vermögen am 31. Dezember 1926	"	5,047,829.16.

Davon besteht die Hälfte in einem Guthaben bei der Staatskasse.

Damit glaube ich, diese Darstellung der Glarner Alters- und Invalidenversicherung abschließen zu können. Neben mancherlei Hinweisen und Erfahrungen, die in anderen Kantonen und in der Eidgenossenschaft zu berücksichtigen sein werden, tut das glarnerische Exempel vor allem eines dar: Daß eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung allein die Gesamtaufgabe bei weitem nicht zu bewältigen vermag. Es müssen die eidgenössische Versicherung und die gemeindliche Zusatzversicherung hinzukommen, um eine Rente zu schaffen, die wirklich ihren Zweck erfüllen kann und nicht einfach als Almosen betrachtet werden muß.